



Satzung

**Bund Christlicher
Gemeinde-Pfadfinder*innen e.V.
(CGP)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bund Christlicher Gemeinde-Pfadfinder*innen e.V.“, abgekürzt CGP.
2. Der Sitz des Vereins „Bund Christlicher Gemeinde-Pfadfinder*innen e.V.“ ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck

1. Zweck des CGP ist die Förderung der Jugendhilfe.
Der CGP dient der freien Jugendarbeit, gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII und hat sich zum Ziel gesetzt seine Mitglieder zu verantwortungsbewussten, kritisch hinterfragenden, toleranten und sozialen jungen Menschen heranzuziehen.
2. Das Prinzip des Bundes basiert auf dem Grundgesetz, der Demokratie und den Regeln unseres Rechtsstaates.
3. Der CGP ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
4. Der CGP arbeitet mit mehreren evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden zusammen und bemüht sich, seinen Mitgliedern das Christentum näher zu bringen.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Planung und Durchführung der wöchentlichen Gruppenstunden der Sippen und Meuten,
 - Planung und Durchführung von Fahrten und Lagern,
 - Planung und Durchführung von Aktionen,
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten mit den Gemeinden,
 - Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
6. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 3 Verwendung von Geldmitteln

1. Der CGP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der CGP ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des CGP dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Mitglieder haben bei Austritt oder Auflösung kein Anrecht auf das Vermögen des CGP. Alle in den CGP eingebrachten Werte, Sachen sowie deren Früchte gehen in das Vereinsvermögen über. Etwaige Abweichungen im Einzelfall erfordern die Schriftform und der Zustimmung durch den Vorstand.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft

I. Ordentliche Mitglieder

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können bis zum 27. Lebensjahr die ordentliche Mitgliedschaft beantragen, wenn sie die Ziele des CGP anerkennen.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Für Minderjährige muss der Antrag von mindestens einer für das Mitglied gesetzlich vertretenden Person unterschrieben werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Gruppenleitung. Bei Minderjährigkeit der Gruppenleitung ist der Aufnahmeantrag der Stammesführung vorzulegen. Sofern sich die Stammesführung binnen zweier Wochen nicht zu der Aufnahme äußert, gilt die Aufnahme des Mitglieds ex tunc als rechtskräftig i.S.d. §151 BGB. Über die Aufnahme von bundesunmittelbaren Mitgliedern entscheidet die Bundesführung.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss, Tod oder Vollendung des 27. Lebensjahres.

II. Unterstützende Mitglieder

1. Mit Vollendung des 27. Lebensjahres wird die ordentliche Mitgliedschaft automatisch zur Unterstützenden Mitgliedschaft.
2. Unterstützende Mitglieder haben beim Bundes-/ Stammesthing ausschließlich Sitz und Rederecht (Beratende Stimme) sowie das passive Wahlrecht.
3. Unterstützende Mitglieder, die ein offizielles Amt innehaben, haben auch eine Stimme im Bundes-/ Stammesthing (aktives Wahlrecht).

(2) Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt erfolgt schriftlich, gegenüber seiner zugehörigen Gruppenleitung, Stammes- oder Bundesführung. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aufgrund von bundesschädigendem Verhalten oder aus anderem wichtigem Grund, z.B. Zahlungsrückstand von mind. einem Jahr erfolgen.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Bundesführung, nach Rücksprache mit allen Beteiligten. Auf Antrag des*der Auszuschließenden ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher alle Stimmberechtigten des Bundesthings über den Ausschluss bestimmen müssen.
3. Sollte der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt sein, ruht während dieser Zeit dessen sonstiges Antragsrecht sowie Stimmrecht.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat der Austretende bzw. Ausgeschlossene kein Anrecht auf das Vermögen des CGP, oder Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, oder sonstigen unterstützenden Leistungen. Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen und konkrete Schuldverhältnisse zwischen Verein und Vereinsmitglied bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des jeweiligen Beitrages regelt die Beitragsordnung, welche vom Bundesthing verabschiedet wird.
2. Alle Mitglieder haben ihren Beitrag im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Geschieht dies nicht, ruht das Stimmrecht auf Stammes- und Bundesebene bis zur vollständigen Bezahlung aller ausstehenden Zahlungsverpflichtungen.
3. Unter besonderen Umständen kann der Bundesvorstand Mitglieder von der Beitragsentrichtung zeitweise ganz oder teilweise befreien.
4. Die Kassenwarte dokumentieren alle Zahlungsein- und Ausgänge der Bundeskasse.

§ 6 Aufbau

Der Bund ist grundsätzlich in Stämmen organisiert. Die Stämme bestehen aus Meuten, Sippen und Älteren. Zusätzlich gibt es bundesunmittelbare Mitgliedschaften.

(1) Gruppen

I. Meuten

In den Meuten wird das Pfadfinderleben spielerisch vermittelt, dort finden sich unsere jüngsten Mitglieder. (Altersspanne 6 – 10 Jahre) Geführt werden diese von Jugendlichen ab 14 Jahren. In Ausnahmefällen darf die Meutenführung jünger sein. Jede Gruppenleitung muss die Erlaubnis seiner Stammesführung haben. Meutenführungen unter 16 Jahren stehen unter der Supervision ihrer Stammesführung.

II. Sippen

In den Sippen wird das Pfadfinderleben aktiv gelebt und das Sippenleben steht im Vordergrund. (Altersspanne 10 – 16 Jahre) Geführt werden diese von Jugendlichen ab 16 Jahren. In Ausnahmefällen darf eine Sippenführung jünger sein. Jede Gruppenleitung muss die Erlaubnis seiner Stammesführung haben.

III. Ältere

Als Ältere werden alle Mitglieder definiert, die keiner Sippe mehr angehören, sich aber noch aktiv am Stammes-/Bundesleben beteiligen.

(2) Stände

Die Gruppen gliedern sich in die Stände: Gast, Wölfling, Neuling, Fährtenläufer, Jungpfadfinder und Pfadfinder. Ein Mitglied gehört in aufsteigender Reihenfolge einem der Stände an.

I. Gast

Als Gast wird ein neues Mitglied der Sippen und Meuten bezeichnet, das noch nicht in den Stand des Wölflings oder des Neulings aufgenommen worden ist. Gäste werden durch ihre Meuten-/Sippenführung bei Entscheidungen in ihrem Sinne vertreten.

II. Wölfling

Zum Wölfling wird man nach einiger Zeit in der Meute, durch seine Meutenführung aufgenommen. Man erkennt ihn*sie durch das Tragen des roten Halstuches. Wölflinge werden durch ihre Meutenführung bei Entscheidungen in ihrem Sinne vertreten.

III. Neuling

Zum Neuling wird man nach einiger Zeit in der Sippe, durch seine Sippenführung aufgenommen. Neulinge werden durch ihre Sippenführung bei Entscheidungen in ihrem Sinne vertreten.

IV. Fährtenläufer*in

Für die Aufnahme zum Fährtenläufer muss ein*e Anwärter*in einen Probenlauf absolvieren. Auf diesem Lauf sollen die erworbenen pfadfindertechnischen Kenntnisse gezeigt werden. Fährtenläufer*innen erkennt man durch die aufgenähte Weblilie an der linken Hemdtasche. Fährtenläufer*innen werden durch ihre Sippenführung bei Entscheidungen in ihrem Sinne vertreten.

V. Jungpfadfinder*in

Für die Aufnahme als Jungpfadfinder*in muss ein weiterer Probenlauf absolviert werden. Dieser beinhaltet eine Übernachtung und das Prüfen von erweiterten Kenntnissen der Pfadfindertechniken. Aufgenommen wird er*sie durch die Stammesführung und man erkennt ihn*sie durch das Tragen des blauen Halstuches. Ein*e Jungpfadfinder*in hat das Recht zum Thing zu erscheinen und ist dort stimmberechtigt.

VI. Pfadfinder*in

Das Anstreben dieses Standes beinhaltet keine weiteren Rechte oder Vorteile. Das Erreichen dieses Standes ist eine freiwillige Entscheidung, die man treffen kann, wenn man sich dem Pfadfindertum besonders verbunden fühlt.

Durch das Erreichen eines höheren Standes verliert die Person nicht die Rechte des Vorherigen.

§ 7 Organe des CGP

(1) Organe auf Bundesebene:

I. Die Bundesführung (Vorstand)

1. Die Bundesführung (Vorstand) ist für die Geschäfte des Bundes zuständig. Sie besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Bundesführer*innen.
2. Die Bundesführung wird auf dem Bundething einzeln oder gemeinsam in geheimer Wahl, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Bundesführung bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, auch wenn dies ihre Amtszeit überschreitet.
3. Die Bundesführung sollte nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Stämmen kommen.
4. Die Abwahl eines Mitglieds der Bundesführung durch das Bundething mit einfacher Mehrheit ist jederzeit aus triftigem Grund möglich.

II. Das Bundething

1. Das Bundething ist oberstes, beschlussfassendes Organ des CGP und entspricht der Jahreshauptversammlung des Vereins.
2. Das Bundething stellt die Richtung für die Arbeit des Bundes auf und bestimmt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben des Bundethings gehören insbesondere:
 - Wahl der Bundesführung
 - Wahl der Kassenführung
 - Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Wahl der Bundesämter
 - Abnahme der Rechenschaftsberichte von Bundesführung und

- Kassenprüfung
 - Entlastung der Bundesführung
 - Bestätigen der Haushaltsplanung
 - Festlegung der Beitragshöhe
 - Beschlussfassung über Änderungen der Bundesleitlinien oder der Satzung
 - Entscheidung über Strukturänderungen oder Auflösung des Bundes
3. Im Bundesthing haben alle Jungpfadfinder*innen und Pfadfinder*innen Sitz- und Stimmrecht. Ältere, die nicht dem aktiven Gruppenleben angehören, verlieren ihr Stimmrecht durch unentschuldigte Abwesenheit. Um das Stimmrecht zurückzuerlangen, muss die betreffende Person durch aktive Bemühung wieder in Erscheinung treten.
 4. Die Thingberechtigten treten im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres zum ordentlichen Thing zusammen. Die Einladung wird zusammen mit der Tagesordnung versandt, dies erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus.
 5. Ein außerordentliches Bundesthing kann von folgenden Gremien einberufen werden:
 - Der Bundesführung
 - Der Mehrheit der Meuten- und Sippenführungen
 - Oder $\frac{1}{4}$ aller Thingberechtigten
 6. Das Bundesthing ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist das Thing nicht beschlussfähig, so ist das Bundesthing umgehend erneut mit mindestens gleicher Tagesordnung einzuberufen, dieses ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig; Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 7. Das Bundesthing entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für Änderungen der Satzung und Bundesleitlinien ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
 8. Auf dem Bundesthing wird Protokoll geführt, welches anschließend an die Thingberechtigten versandt wird.

(2) Organe auf Stammesebene:

I. Die Stammessippe/Runde

In der Stammessippe/Runde treffen sich regelmäßig alle Gruppenleitungen des jeweiligen Stammes und besprechen alle aktuellen Geschehnisse.

II. Die Stammesführung

1. Die Stammesführung ist für die Geschäfte des Stammes zuständig. Sie besteht aus zwei gleichberechtigten Stammesführer*innen.
2. Die Stammesführung wird auf dem Stammesthing einzeln oder gemeinsam in

geheimer Wahl, für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Stammesführung bleibt bis zur Wahl einer neuen Führung im Amt, auch wenn dies ihre Amtszeit überschreitet. Die Abwahl eines Mitglieds der Stammesführung durch das Stammesthing ist jederzeit aus triftigem Grund möglich.

III. Das Stammesthing

1. Das Stammesthing ist oberstes, beschlussfassendes Organ der Stämme. Moderiert wird dieses von den gewählten Thingrafen.
2. Das Stammesthing stellt die Richtung für die Arbeit des Stammes auf und bestimmt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben des Stammesthings gehören insbesondere:
 - Wahl der Stammesführung
 - Wahl der Kassenführung
 - Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Abnahme der Rechenschaftsberichte
 - Entlastung der Stammesführung
 - Absegnung der Stammesausgaben
 - Wahl und Entlastung der Stammesämter
 - Besprechung des vergangenen Jahres
 - Planung des neuen Jahres
3. Im Stammesthing haben alle Jungpfadfinder*innen und Pfadfinder*innen Sitz- und Stimmrecht, sofern sie ihren Beitrag zeitgemäß entrichtet haben. Ältere, die nicht dem aktiven Gruppenleben angehören, verlieren ihr Stimmrecht durch unentschuldigte Abwesenheit. Um das Thingrecht zurück zu erlangen, muss die betreffende Person durch aktive Bemühung wieder in Erscheinung treten.
4. Die Thingberechtigten treten im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres zum ordentlichen Stammesthing zusammen. Die Einladung wird zusammen mit der Tagesordnung von den Thingrafen versandt, dies erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus.
5. Ein Außerordentliches Stammesthing kann von folgenden Gremien einberufen werden:
 - Der Stammesführung
 - Den Thingrafen
 - Der Mehrheit der Meuten- und Sippenführungen
 - Oder $\frac{1}{4}$ aller Thingberechtigten
6. Das Stammesthing ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist das Thing nicht beschlussfähig, so ist das Stammesthing umgehend erneut mit mindestens gleicher Tagesordnung einzuberufen, dieses ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig; Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Das Stammesthing entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für Änderungen der Stammesleitlinien ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
8. Auf dem Stammesthing wird Protokoll geführt, welches anschließend an die Thingberechtigten versandt wird.

(3) Zusammenwirken der Organe

1. Die Stammesebene arbeitet autonom von der Bundesebene.
2. Die Stammes- sowie Bundesebene arbeiten zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

§ 8 Kassenprüfer*innen

1. Es werden zwei Kassenprüfer*innen vom Bundesthing für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sollten nicht aus dem gleichen Stamm kommen.
2. Ein Kassenprüfer darf weder Mitglied der Bundes- /Stammes- oder Kassenführung sein.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen jährlich die Bundeskasse.
4. Die Kassenprüfer*innen haben das Bundesthing über das Ergebnis der Kassenprüfungen zu unterrichten, sowie einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Bundes kann nur auf einem außerordentlichen Bundesthing mit 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des CGP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Diese Satzung wurde am 22.08.2015 in Hamburg verabschiedet. Zuletzt geändert wurde sie durch Beschluss des Bundesthings vom 29.01.2023.